

## REGIERUNGSRAT

2. April 2025

25.32

### **Motion der Fraktionen FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) und SVP sowie Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 14. Januar 2025 betreffend Lohnabzug bei Lehrpersonen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

#### **Finanzpolitische Aspekte**

Die Lohnabzüge des Schulpersonals können nicht als gekürzte finanzielle Mittel betrachtet werden. Sie fliessen basierend auf Erfahrungswerten in die Budgetierung ein und führen daher – bis auf unvermeidliche Budgetierungsunschärfen – nicht zu Minderaufwänden gegenüber dem Budget. Eine Rückverteilung der finanziellen Mittel der Lohnabzüge an die Schulen würde somit zu erheblichem Mehraufwand führen.

2024 wurden im Departement Bildung, Kultur und Sport Lohnabzüge in der Höhe von 5,6 Millionen Franken verbucht, davon 5,16 Millionen Franken in der Volksschule. Die Umsetzung der Motionsforderung hätte somit 2024 einen Mehraufwand von 5,16 Millionen Franken verursacht, davon rund 3,35 Millionen Franken für den Kanton und rund 1,81 Millionen Franken für die Gemeinden<sup>1</sup>. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 sind nach wie vor durchgängig Defizite eingeplant. Auf steuerbare Mehrbelastungen des Finanzhaushalts, wie die Vorliegenden, ist daher zu verzichten.

#### **Mögliche Fehlanreize**

Die Studiengänge für Quereinsteigende QUEST und BAMApus wurden unter anderem geschaffen, um den Anreiz zu setzen, dass mehr Lehrpersonen in den Lehrberuf einsteigen und die massgebenden Qualifikationen erlangen. Für die Zeit, während der sich die angehenden Lehrpersonen qualifizieren, greift der Lohnabzug nach § 9 Abs. 3 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210). Für die Abgeltung des Unterstützungsaufwands, der den Schulen mit Lehrpersonen der Programme QUEST und BAMApus entsteht, wurde eine zusätzliche Ressourcierung für das Mentorat "Begleiteter Berufseinstieg" initiiert. Damit werden den Schulträgern für die Begleitung von Quereinsteigenden (im Rahmen des

---

<sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich mit 35 % am Personalaufwand der Volksschule; vgl. § 4 des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD; SAR 411.250).

Mentorats) separate Ressourcen zugeteilt. Dadurch ist die direkte und verursachergerechte Abgeltung des Mehraufwands der Schulen sichergestellt.

Die Forderung der Motion riskiert, die Übernahme eines Mentorats zumindest teilweise von der Abgeltung an die Schulen zu entkoppeln. Die Übernahme eines Mentorats soll zwar Voraussetzung sein, dass die Lohnabzüge an die Schulträger rückverteilt werden, aber Lohnabzüge nach § 9 Abs. 3 LDLP könnten weiterhin auch für Lehrpersonen erfolgen, die keine Ausbildungsbemühungen anstellen. Die Aufweichung dieser direkten Kopplung könnte die Anreizwirkung des Mentorats wesentlich mindern: Solange Schulträger mindestens ein Mentorat übernehmen und sich somit für eine Rückverteilung berechtigen, könnte für Schulträger der Fehlanreiz wirken, dass sie weniger Interesse daran haben, Lehrpersonen in ihrer Qualifizierung zu unterstützen.

### **Ressourcierungslogik und umsetzungstechnische Herausforderungen**

Die Ressourcierung<sup>2</sup> der Volksschule erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten:

1. In einem ersten Schritt werden den Schulträgern Ressourcen pro Schulstufe in Wochenlektionen zugeteilt. Dies kann mit "Arbeitszeit von Lehr- und Fachpersonen" gleichgesetzt werden. Die Schulträger stellen darauf basierend das Bildungsangebot gemäss den gesetzlichen Vorgaben sicher.
2. In einem zweiten Schritt werden die Lehr- und Fachpersonen entsprechend ihren jeweiligen Pensum (zusammengesetzt aus oben genannten Wochenlektionen) entlohnt. Die Höhe der effektiven Entlohnung hängt dabei von den einzelnen Lehrpersonen ab (Erfahrung und Qualifikation) und erfolgt entlang gesetzlicher Vorgaben durch den Kanton direkt an die Arbeitnehmenden.

Den Schulträgern werden aktuell direkt keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Rückverteilung von finanziellen Mitteln an die Schulen in Verbindung mit der Entlohnung vermischt die aufgeführten zwei Schritte, was zusätzliche Komplexität in das sorgfältig ausbalancierte System der Ressourcierung bringen würde. Die Steuerung über die zusätzliche Ressourcierung für das Mentorat "Begleiteter Berufseinstieg" ist sowohl für den Kanton als auch die Schulträger planbarer.

Die Rückspeisung von finanziellen Mitteln bringt ausserdem umsetzungstechnische Herausforderungen mit sich. Eine finanzielle Ausschüttung wäre nur rückwirkend im Folge(schul)jahr basierend auf dem Rechnungsabschluss des Vorjahres möglich. Es müssten zusätzliche Administrationsprozesse und eine Prüfung des Mitteleinsatzes hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit<sup>3</sup> implementiert werden. Im Fall einer Rückverteilung der Lohnabzüge in Form von Ressourcen müssten die finanziellen Mittel hingegen wieder in Ressourcen übersetzt werden, was weitere Komplexität schaffen und die Nachvollziehbarkeit erschweren würde.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die Umsetzung der Motion würde voraussichtlich eine Anpassung im Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 (SAR 411.250) bedingen. Konkret müssten Bestimmungen geschaffen werden, welche die Berechnung der auszahlenden finanziellen Mittel sowie deren Auszahlung und Verwendung regeln. Ebenso wären – in Zusammenhang mit der Verwendung der finanziellen Mittel – mehrere Verordnungsanpassungen (unter anderem Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen [Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen] vom 15. November 2005 [SAR 411.215] und Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen [VALL] vom 13. Oktober 2004 [SAR 411.211]) vonnöten.

---

<sup>2</sup> Die Höhe der Ressourcen wird vom Grosse Rat via Aufgaben- und Finanzplan gesteuert.

<sup>3</sup> Gemäss § 2 Abs.2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF, SAR 612.300).

Die Umsetzung der Motion würde eine Erhöhung des Globalbudgets von jährlich rund 5 Millionen Franken bedingen (basierend auf den 2024 budgetierten Lohnabzügen). Für die Ausgestaltung und Umsetzung der administrativen Prozesse muss mit Mehraufwänden und einer Erhöhung der ordentlichen Stellen gerechnet werden.

#### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Änderung des Gemeindebeteiligungsdekrets (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'748.–.

#### **Regierungsrat Aargau**